Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3839
28.12.2011

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

Zerlegung der Gewerbesteuer bei längeren Bauvorhaben

Die **Kleine Anfrage 1945** vom 15. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Bei Unternehmen, die der Gewerbesteuerpflicht unterliegen und mehrere Betriebsstätten unterhalten, wird die Gewerbesteuer nach dem so genannten Bruttolohnprinzip "zerlegt" und anteilig auf die "Betriebsstättengemeinden" verteilt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dieses "Zerlegungsprinzip" der Gewerbesteuer auch auf Unternehmen Anwendung findet, die in einer Gemeinde zeitlich befristet Betriebsstätten (z. B. Baustellen) unterhalten. Bei bestimmten Bauinvestitionen und Investitionen in die technische bzw. Verkehrsinfrastruktur sind mehrjährige Baustellen vorzufinden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Grundsätzen erfolgt die "Zerlegung" der Gewerbesteuer bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten?

2. Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen gelten die nachgefragten "Zerlegungsgrundsätze" der Gewerbesteuer auch bei zeitlich befristet betriebenen Baustellen im Zusammenhang mit Bauinvestitionen oder Investitionen in die technische bzw. Verkehrsinfrastruktur?

3. Wer prüft, inwieweit die nachgefragten Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die "Zerlegung" der Gewerbesteuer bei zeitlich befristeten Betriebsstätten (Baustellen) vorliegen? Welche Mitwirkungsrechte und -pflichten hat dabei die betreffende Gemeinde?

4. Wie erfolgte die "Zerlegung" der Gewerbesteuer bei den Unternehmen, die den Neubau der A 71 bzw. den Ausbau der A 4 und A 9 bisher realisierten? Welche Gemeinden erhielten demnach anteilig Gewerbesteuerzahlungen dieser Unternehmen?

5. Wie erfolgte die "Zerlegung" der Gewerbesteuer bei den Unternehmen, die den Neubau der ICE-Trasse durch Thüringen bisher realisierten? Welche Gemeinden erhielten demnach anteilig Gewerbesteuerzahlungen dieser Unternehmen?

6. Wie erfolgte die "Zerlegung" der Gewerbesteuer bei den Unternehmen, die die Erschließung des Industriegebietes "Erfurter Kreuz" und die Umsetzung der dort getätigten Bauinvestitionen bisher realisierten? Welche Gemeinden erhielten demnach anteilig Gewerbesteuerzahlungen dieser Unternehmen?

7. Wie erfolgte die "Zerlegung" der Gewerbesteuer bei den Unternehmen, die gegenwärtig den Neubau der Justizvollzugsanstalt Arnstadt-Rudisleben realisieren? In welchem Gesamtumfang erhielt demnach die Stadt Arnstadt anteilig Gewerbesteuerzahlungen dieser Unternehmen?

Druck: Thüringer Landtag, 16. Januar 2012

8. Sollte die nachgefragte "Zerlegung" der Gewerbesteuer bei zeitlich befristeten Betriebsstätten nicht erfolgen, inwieweit sieht die Landesregierung hier Regelungsbedarf und wie wird dieser begründet?

Das **Thüringer Finansministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 (Eingang: 28. Dezember 2011) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Bei Gewerbebetrieben mit mehreren Betriebsstätten ist der Gewerbesteuermessbetrag auf alle Gemeinden zu zerlegen, in denen im Erhebungszeitraum Betriebsstätten unterhalten worden sind. Zerlegungsmaßstab ist regelmäßig das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

Zu 2.:
Für Zwecke der Zerlegung gelten Bauausführungen oder Montagen nur dann als Betriebsstätte, wenn sie im Gebiet der einzelnen Gemeinde länger als sechs Monate dauern. Bei einem einheitlichen Bauauftrag ist auch die Zeit der Bauausführungen zu berücksichtigen, in der an der Baustelle selbständige Subunternehmer tätig waren, deren Tätigkeit der Steuerpflichtige lediglich überwacht hat.

Werden bei einer Bauausführung die Bauarbeiten unterbrochen, so wird die Zeit der Unterbrechung nicht in die Sechsmonatsfrist einbezogen. Witterungsbedingte oder bautechnisch bedingte Unterbrechungen von bis zu zwei Wochen hemmen die Frist jedoch nicht.

Zu 3.:
Nach § 138 Abs. 1 und 3 Abgabenordnung und § 14 Gewerbeordnung hat derjenige, der einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet, dies innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird. Die Gemeinde hat unverzüglich das zuständige Betriebsfinanzamt zu unterrichten.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer gewerbesteuerlichen Betriebsstätte erfüllt sind, obliegt dem für den Gewerbebetrieb örtlich zuständigen Finanzamt.

Als Beteiligte am Zerlegungsverfahren können Steuerberechtigte, denen ein Anteil an dem Steuermessbetrag zugeteilt worden ist oder die einen Anteil beanspruchen, gemäß § 187 Abgabenordnung von der zuständigen Finanzbehörde Auskunft über die Zerlegungsgrundlagen verlangen und durch ihre Amtsträger Einsicht in die Zerlegungsunterlagen nehmen.

Weiter kommen den Gemeinden gemäß § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz Auskunfts- und Teilnahmerechte zu. Danach steht hebeberechtigten Gemeinden das Recht zu, sich über die für die Gewerbesteuer erheblichen Vorgänge bei dem örtlich zuständigen Finanzamt zu unterrichten. Dieses Recht erstreckt sich u.a. auf Akteneinsicht sowie auf mündliche und schriftliche Auskunft.

Zu 4.:
Die Landesregierung kann diese Frage nicht beantworten.

Für eine entsprechende Abfrage bei den Gemeinden fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Insbesondere kann ein an die Gemeinden gerichtetes Auskunftsersuchen nicht aus den §§ 117 und 119 der Thüringer Kommunalordnung hergeleitet werden.

Soweit den Finanzämtern entsprechende Erkenntnisse vorliegen würden, stünde einer Mitteilung der nachgefragten Angaben das Steuergeheimnis, § 30 Abgabenordnung, entgegen.

Zu 5.:
Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 6.:
Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 7.:
Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 8.:
Das gewerbesteuerliche Zerlegungsverfahren bei zeitlich befristeten Betriebsstätten ist abschließend gesetzlich geregelt. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

In Vertretung

Diedrichs
Staatssekretär